

1. Allgemeines

- 1.1. Nachfolgende Allgemeine Bestellbedingungen der Firma ATRON electronic GmbH (Besteller) gelten für alle Bestellungen die der Besteller beim Lieferant tätig, unabhängig davon ob der Lieferant bei Folgebestellungen auf diese Bezug nimmt oder nicht. Mit Durchführung der Bestellung durch den Lieferanten gelten diese als vollumfänglich anerkannt.
- 1.2. Von diesen Allgemeinen Bestellbedingungen abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Lieferanten sind für den Besteller unverbindlich, auch wenn der Besteller nicht widerspricht oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen. Die Warenannahme durch Besteller bedingt keine Akzeptanz abweichender oder ergänzender Lieferbedingungen des Lieferanten.
- 1.3. Bestellung und Annahme sowie ihren Änderung und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bei Vertragschluss sind nur wirksam, wenn sie von Besteller ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Änderungen nach Vertragschluss.
- 1.4. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen an, so ist der Besteller vor Zugang der Annahmeerklärung des Lieferanten zum Widerruf berechtigt.
- 1.5. Die vollständige Übertragung oder Untervergabe der bestellten Lieferungen und Leistungen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
- 1.6. Kosten einer Versicherung der Ware, insbesondere einer Speditionsversicherung, werden vom Besteller nicht übernommen. Der Besteller ist Verbot- oder Verzichtskunde.

2. Liefertermin und Erfüllungsort

- 2.1. Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Vorablieferungen sind nur mit Zustimmung des Bestellers zulässig. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen ohne Montage oder Aufstellung kommt es auf den Eingang bei der vom Besteller angegebene Versandanschrift an. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen ist deren Bereitstellung in abnahmefähigen Zustand maßgebend.
- 2.2. Gerät der Lieferant in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5% des Bestellwerts pro angefangene Woche, höchstens jedoch 5 % des Bestellwerts zu verlangen. Der Besteller kann die Vertragsstrafe verlangen, wenn er sich das Recht dazu spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach der Annahme der letzten im Rahmen der Bestellung zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen vorbehält. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 2.3. Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ist die in der Bestellung angegebene Versandanschrift. Ist eine Versandanschrift nicht angegeben und ergibt sich der Erfüllungsort auch nicht aus der Natur des Schuldverhältnisses, so gilt die Betriebsstätte des Bestellers in 85570 Markt Schwaben, Am Ziegelstadel 12+14, Deutschland, als Erfüllungsort.

3. Versand und Preisstellung

- 3.1. Liefergegenstände sind sachgemäß zu verpacken. Verpackungs- und Versandvorschriften sind einzuhalten. Jeder Lieferung sind Lieferscheine oder Packzettel beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern und die in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen des Bestellers anzugeben. Spätestens am Tag des Versands ist dem Besteller eine Versandanzeige zuzuleiten. Dem Besteller durch Nichtbeachtung vorstehender Regelungen entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 3.2. Die Preise gelten frei Erfüllungsort.

4. Rechnung und Zahlung, Abtretungsverbot

- 4.1. Die Rechnung des Lieferanten muss die in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen wiedergeben.
- 4.2. Die Zahlungen des Bestellers erfolgen zu den in der Bestellung festgelegten Bedingungen. Skontoabzug ist zulässig auch bei Aufrechnung oder bei Zurückbehaltung wegen Mängel.
- 4.3. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Besteller ohne dessen schriftliche Genehmigung abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen; dies gilt nicht bei wirksamer Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts durch den Lieferanten.

5. Mängelansprüche

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

6. Hinweis- und Sorgfaltspflichten

- 6.1. Hat der Besteller den Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferungen oder Leistungen unterrichtet, oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu informieren, falls die Lieferungen oder die Leistungen nicht geeignet sind, diese Verwendungszweck zu erfüllen.
- 6.2. Umstände, die die Einhaltung vereinbarter Liefertermine gefährden, sind dem Besteller zur Klärung des weiteren Vorgehens unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 6.3. Der Lieferant hat dem Besteller Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber bislang dem Besteller erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
- 6.4. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen und Leistungen den Unfallschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Anforderungen genügen, und hat den Besteller auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen.
- 6.5. Nachträglich erkannte sicherheitsrelevante Mängel aufgrund von Produktbeobachtungen sind dem Besteller auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist unaufgefordert anzuzeigen.

7. Bestellungen

- 7.1. Vom Besteller dem Lieferanten überlassene Gegenstände aller Art bleiben Eigentum des Bestellers. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen verwendet werden.
- 7.2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen sowie die überlassenen Gegenstände ausreichend zu versichern und dies dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen.
- 7.3. Soweit vom Besteller überlassene Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gilt der Besteller als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt der Besteller Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Besteller anteilig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Miteigentum für den Besteller.

8. Geheimhaltung

- 8.1. Der Lieferant verpflichtet sich, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferung en und Leistungen zu verwenden. Etwaige Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 8.2. Der Lieferant darf bei der Angabe von Referenzen oder bei Veröffentlichungen die Firma oder die Marken des Bestellers nur nennen, wenn dieser vorher schriftlich zugestimmt hat.

9. Ersatzteile und Lieferbereitschaft

- 9.1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der letzten Lieferung des Liefergegenstandes zu angemessenen Bedingungen zu liefern.
- 9.2. Stellt der Lieferant nach Ablauf der in Ziffer 9.1. genannten Frist die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, so ist dem Besteller Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 10.1. Ist der Lieferant Kaufmann, so ist – auch für Scheck- und Wechselverfahren – München ausschließlicher Gerichtsstand. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Lieferant im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- 10.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.